

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Marktgemeinderat von Hengersberg hat in der Sitzung vom 05.06.2025 die Änderung des Bebauungsplanes "GE Erweiterung Süd-Ost" durch das Deckblatt Nr. 8 gem. § 13 a BauGB zur Innenentwicklung beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 13.06.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Marktgemeinderat von Hengersberg hat mit Beschluss vom 05.06.2025 das Deckblatt Nr. 8 zum Bebauungsplan "GE Erweiterung Süd-Ost" in der Fassung vom 05.06.2025 gebilligt. Gleichzeitig wurde der Auslegungsbeschluss gefasst.

3. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung zum Entwurf des Nr. 8 zum Bebauungsplan "GE Erweiterung Süd-Ost" in der Fassung vom 05.06.2025 erfolgte in der Zeit vom 23.06.2025 bis einschließlich 23.07.2025.

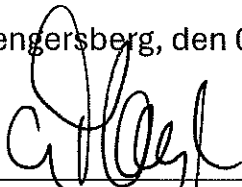
4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Zu dem Entwurf des Nr. 8 zum Bebauungsplan "GE Erweiterung Süd-Ost" in der Fassung vom 05.06.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 23.06.2025 bis einschließlich 23.07.2025 beteiligt.

5. Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Der Marktgemeinderat von Hengersberg hat mit Beschluss vom 18.09.2025 das Deckblatt Nr. 8 zum Bebauungsplan "GE Erweiterung Süd-Ost" in der Fassung vom 18.09.2025 als Satzung beschlossen.

Hengersberg, den 04.11.2025

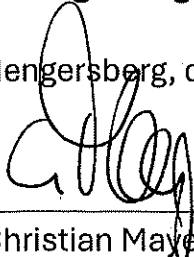


Christian Mayer, 1. Bürgermeister



6. Ausgefertigt

Hengersberg, den 04.11.2025



Christian Mayer, 1. Bürgermeister

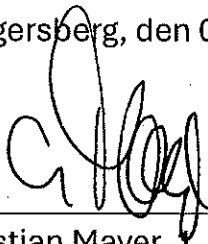


7. Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Das als Satzung beschlossene Deckblatt Nr. 8 zum Bebauungsplan "GE Erweiterung Süd-Ost" wurde am 05.11.2025 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung vom 18.09.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Das Deckblatt Nr. 8 zum Bebauungsplan "GE Erweiterung Süd-Ost" mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Markt zu jedermann Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Hengersberg, den 05.11.2025



Christian Mayer, 1. Bürgermeister

